

## Grundsatz

Die Lucy Weinert Stiftung muss bei der Förderung ihrer sozialen Zwecke im Sinne dieser Richtlinien sicherstellen, dass die aus den Erträgen diesen Zweck dienenden Mittel ordnungsgemäß verwendet werden.

Der Zuwendungsempfänger erkennt die in den Richtlinien, dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses und dem Zuwendungsbescheid niedergelegten Bedingungen und Auflagen mit der Annahme der Zuwendung an.

## 1. Zweck der Stiftung

Ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### 1. Förderung

- a. des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zweck der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§23 der USt.-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihr angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
  - b. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
  - c. der Jugend- und Altenhilfe sowie
  - d. mildtätiger Zwecke  
durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. sie soll soziale Zwecke fördern und so den sozialen schwächsten Personen der Gemeinde Trebur helfen, unabhängig von Parteizugehörigkeit, Konfession und Nationalität.
  3. die Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
  4. in besonders gelagerten Fällen kann die Stiftung (Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrates) im Wege der Einzelfallhilfe auch unmittelbar tätig werden.

## 2. Förderungsfähige Zwecke, die Förderung umfasst folgende Inhalte:

*(Fallbeispiele siehe Anhang)*

1. Als besonders förderungswürdig angesehen werden Anträge, die unmittelbar der Unterstützung in Not geratener Kinder und Jugendlicher sowie bedürftiger Menschen, die in Folge ihres körperlichen, seelischen und geistigen Zustandes auf die Hilfe andere angewiesen sind, dienen.
2. Förderung der Jugendhilfe, des Kindergartenwesens, der Altenhilfe, der Behindertenhilfe

## 3. Grundsätzlich nicht förderungsfähig sind

1. reine Investitionsvorhaben
2. Eine Aufstockung von Fördermittel anderer Förderer

#### 4. Art der Förderung

Es gibt zwei Arten der Förderung:

1. Die Förderung von Einzelprojekten in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses.  
Dieser kann dabei auch über Sachleistungen erfolgen. Bewegliche Sachen, die mit bewilligten Mitteln erworben werden, gehen in das Eigentum des Zuwendungsempfängers über.
2. Die Förderung von Maßnahmen in gemeinsamen Projekten mit anderen Trägern.

#### 5. Antragstellung/Antragsbearbeitung

1. Antrag sind beim Vorstand der Stiftung einzureichen und muss mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehen sein.
2. Der Vorstand leitet den Antrag, nach erfolgter formeller und inhaltlicher Prüfung, mit Ausnahme von Fällen nach Punkt 1 -4, an den Stiftungsrat weiter. Der Stiftungsrat unterbreitet, nach eingehender Prüfung der Anträge eine Empfehlung zur Umsetzung an den Vorstand.
3. Hat der Stiftungsrat bis zum 15. November eines Jahres nicht über eine, den steuerlichen Vorgaben genügende, Vergabe von Mitteln entschieden, so kann der Vorstand die übrigen, nach Finanz und Wirtschaftsplan, bereit gestellten Mittel für förderungsfähige Zwecke, gemäß dieser Richtlinie, Dritten zur Verfügung stellen.
4. Bei positiver Entscheidung erhält der Antragsteller eine Zusage. Diese kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.  
Bei Verstoß gegen diese Auflagen kann die Fördersumme zurückgefordert werden.
5. Ablehnungen werden nicht begründet.
6. Auf Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
7. Über die Bereitstellung der Fördermittel entscheidet der Stiftungsvorstand im Rahmen des Finanz- und Wirtschaftsplanes.
8. Leistungen setzen grundsätzlich voraus, dass die erforderlichen Hilfen nicht ausreichend bzw. nicht rechtzeitig anderweitig geleistet werden können.  
Stiftungsmittel werden nur ergänzend und nur nach Ausschöpfung aller vorrangig zur Verfügung stehenden Hilfen bewilligt. Dies gilt auch im Verhältnis zum ALG II bzw. den daraus folgenden Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II, bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII in der Sozialhilfe.

#### 6. Mittelabruf, Bewirtschaftung

1. Die Stiftung überweist Beträge grundsätzlich nur an ein vom Zuwendungsempfänger angegebenes inländisches Bankkonto, außer bei Sachleistungen
2. Nach Verwendung der Fördermittel ist ein Kostennachweis zu erbringen in Form von Rechnungen bzw. Kopien. Außerdem benötigen wir als Nachweis bei Zuwendungen an Vereine oder Organisationen eine offizielle Spendenbescheinigung. Erbringen sie diese nicht werden sie zukünftig von der Förderung ausgeschlossen.
3. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen der Stiftung Auskunft über den Stand der Zuwendung zu geben

## 7. Änderungen der Vergaberichtlinien

1. Die Entscheidungen zur Änderung trifft der Stiftungsrat einvernehmlich.
2. Änderungen werden am Tag nach der Kenntnisnahme durch den Vorstand wirksam.

## 8. Inkrafttreten dieser Vergaberichtlinien

1. *Der Stiftungsrat hat diese Vergaberichtlinien in seiner Sitzung am 6. November 2018 einvernehmlich beschlossen.*
2. *Der Vorstand hat sie am 9. November 2018 zur Kenntnis genommen. Sie tritt damit am folgenden Tag in Kraft.*
3. Die Vergaberichtlinie ist allen Organen der Stiftung in der Geschäftsstelle zugänglich zu machen.

*Beteiligte, zum Zeitpunkt der Beschlüsse, in alphabetischer namentlicher Reihenfolge*

*Die Mitglieder des Stiftungsrates:*

- Eleni Kemper
- Kristine Nadler
- Astrid Schickling
- Günter Seemann
- Carsten Sittmann (Vorsitzender)
- Berthold Stadion (stv. Vorsitzender)

*Die Mitglieder des Vorstandes*

- Egon Hartl
- Jürgen Kraft (Vorsitzender)
- Gerhard Richter

## Anhang: Fallbeispiele

*Eine außergewöhnliche Notlage ist anzunehmen, wenn infolge besonderer Lebensumstände, wie Krankheit, Trennung, Tod eines Elternteils, Unfall, Eintritt einer Behinderung, Arbeitsverlust oder Wohnungsverlust, schwere finanzielle Belastungen eintreten, die nicht mit eigenen Mitteln oder gesetzlichen Leistungen bewältigt werden können.*

*Eine außergewöhnliche Notlage ist ferner bei Kindern anzunehmen, die wegen einer schweren Krankheit oder Behinderung einer besonderen Fürsorge bedürfen, insbesondere, wenn noch andere Geschwister vorhanden sind.*

*Für Behinderte oder pflegebedürftige Kinder können aus Stiftungsmitteln Heil- und Hilfsmittel beschafft werden oder besondere Therapiekosten übernommen werden, deren Übernahme durch Sozialhilfeträger nicht möglich ist.*

*Einkommensgrenzen*

*Bruttoeinkommen aller im Haushalt lebenden Personen die Einkommensgrenze, Förderhöchstgrenze entsprechen § 53 der AO nicht überschreitet.*

## Anhang: Schaubild mit Darstellung des Weges eines Antrages